



Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Protos Software GmbH für Hardware-Kauf

Version 1.1, 16.04.2019

Geltung der Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der PROTOS Software GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München („**PROTOS**“) und einem Kunden („**Kunde**“) abgeschlossenen Verträge, welche die Überlassung von in Ziffer 1.1 benannter Hardware zum Gegenstand haben (einzeln jeweils „**Hardwarekaufvertrag**“). Der Hardwarekaufvertrag kommt zustande durch Angebot von PROTOS und nicht abändernde Annahmeerklärung des Kunden. Bei abändernder Annahmeerklärung des Kunden kommt der Hardwarekaufvertrag zustande durch ggf. nochmals abändernde Bestätigung von PROTOS gegenüber dem Kunden, welcher der Kunde bis 14 Tage nach Zugang nicht widersprochen hat. Der Hardwarekaufvertrag besteht aus den vorgenannten Bestandteilen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 PROTOS überlässt dem Kunden dauerhaft, gegen Entgelt Hardware einschließlich Dokumentation, deren vereinbarte Beschaffenheit und die nach dem Hardwarekaufvertrag vorausgesetzte Verwendung sich aus dem Hardwarekaufvertrag und der Dokumentation ergibt, soweit nichts anderes vereinbart ist („**Hardware**“). Die Hardware dient der Unterstützung von Tests von Embedded Systems, allerdings nicht zum Ersatz einer umfassenden Prüfung solcher Systeme. Darüber hinausgehende Anforderungen an die Hardware entsprechend § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB bestehen nicht.

1.2 Auf der Hardware befindet sich eine Firmware für die ergänzend und vorrangig die Softwarekauf-AGB von PROTOS gelten. Die vereinbarte Beschaffenheit der Firmware und die nach dem Hardwarekaufvertrag vorausgesetzte Verwendung ergeben sich aus dem dafür geltenden Softwarekaufvertrag nach den Softwarekauf-AGB von PROTOS und der dort vereinbarten Beschreibung, sowie der Dokumentation zur Firmware, soweit nichts anderes vereinbart ist („**Firmware**“).

2. Leistungen

2.1 Die Hardware wird dem Kunden dauerhaft gegen einmalige Vergütung überlassen („**Hardwareüberlassung**“). Die Gefahr geht auf den Kunden direkt ab Auslieferungslager über. Der Kunde transportiert die Hardware vollständig auf eigene Kosten und befreit PROTOS von jeglichen Transport- und Abfertigungskosten.

2.2 Die Hardware wird dem Kunden einschließlich einer Dokumentation in elektronischer Form bereitgestellt.

2.3 PROTOS verpflichtet sich dem Kunden pro erworbener Hardware mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung aus dem Hardwarekaufvertrag ein Nutzungsrecht für die Firmware entsprechend der Regelung der Softwarekauf-AGB zur Firmware einzuräumen.

2.4 Leistungen über die Ziffern 2.1 bis 2.3 hinaus bedürfen gesonderter Vereinbarung und Vergütung., insbesondere die Einrichtung und die Installation von Software, sowie Schulungen.

3. Vergütung

3.1 Der Kunde vergütet die Hardwareüberlassung durch eine einmalige Pauschale, die sich aus dem Hardwarekaufvertrag ergibt. Diese Vergütung versteht sich als Netto-Preis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Rechnung ist spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

3.2 PROTOS behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Berechtigte Mängelinbehalte gemäß Ziffer 9.1 Satz 2 werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich PROTOS das Eigentum an der Hardware vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

3.3 Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Hardware oder Teile davon zurück, liegt in der Entgegennahme durch PROTOS kein Rücktritt von PROTOS, außer PROTOS hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Hardware oder Teilen davon durch PROTOS.

3.4 Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass PROTOS vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum und die Rechte unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch Abschluss des Hardwarekaufvertrags seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an PROTOS ab und PROTOS nimmt diese Abtretung hiermit an.

3.5 Soweit der Wert der Sicherungsrechte von PROTOS die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird PROTOS auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

3.6 Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann PROTOS vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. PROTOS ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.

3.7 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber PROTOS zu erfüllen, kann PROTOS bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird PROTOS frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

3.8 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass PROTOS die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

4. Zusammenarbeit

4.1 Der Kunde und PROTOS benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und PROTOS erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet PROTOS, soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Ausführung der Pflichten aus dem Hardwarekaufvertrag erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, außer soweit ihm dies unzumutbar ist. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von PROTOS zur Verfügung steht.

4.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle PROTOS übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

4.5 Der Kunde wird PROTOS bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen.

4.6 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

4.7 Der Kunde verwendet die Hardware zur Unterstützung seiner Testprozesse durch Vorabtests. Dem Kunden obliegt vor Verwendung von Produkten deren eigenverantwortliche und umfassende Überprüfung, die unabhängig von der (PROTOS-) Hardware ist.

5. Störungen bei der Leistungserbringung

5.1 Wenn eine Ursache, die PROTOS nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („**Störung**“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

5.2 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von PROTOS den Hardwarekaufvertrag kündigen und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von PROTOS innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.

5.3 Gerät PROTOS mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PROTOS beruht.

5.4 Macht der Kunde wegen einer Verzögerung der Leistung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für die jeweils betroffenen Leistungen zu verlangen, die auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung.

6. Gewährleistung

6.1 PROTOS leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Hardware. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Hardware von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Hardwarekaufvertrag nicht vorausgesetzt sind. Gleiches gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziffer 7 ergänzend.

6.2 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von PROTOS verwendet.

6.3 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von PROTOS entweder Nach-besserung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Das Eigentum an Teilen, die auf Grund einer Nacherfüllung ausgewechselt werden, gehen auf PROTOS über. Der Kunde wird PROTOS den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit PROTOS Rücksprache halten. Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

6.4 PROTOS kann Vergütung seines Aufwands zu den zum Meldezeitpunkt allgemein gültigen Preisen von PROTOS verlangen, soweit

- a) PROTOS aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

6.5 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet PROTOS nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. PROTOS haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 6.1 gilt entsprechend.

6.6 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von PROTOS seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich PROTOS. PROTOS und ggf. deren Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er PROTOS angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

6.7 Werden durch eine Leistung von PROTOS Rechte Dritter verletzt, wird PROTOS unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn PROTOS keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

6.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Mängelansprüche, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PROTOS, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Bearbeitung einer Mängelanzeige des Kunden durch PROTOS führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

6.9 § 377 HGB findet für Leistungen nach den vorliegenden AGB Anwendung.

7. Haftung

7.1 PROTOS haftet dem Kunden stets (a) für von PROTOS, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, (b) nach dem Produkthaftungsgesetz und (c) für von PROTOS, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.2 PROTOS haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Hardwarekaufvertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf das dreifache der Vergütung beschränkt. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 7.2 beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die Haftung gemäß Ziffer 7.1 bleibt unberührt.

7.3 Aus einer Garantieerklärung haftet PROTOS nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 7.2.

7.4 Bei Datenverlust haftet PROTOS nur für den erforderlichen Aufwand einer Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden. Bei leichter Fahrlässigkeit von PROTOS tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung gemäß den nach Art der Daten angemessenen Pflichten nach Ziffer 4.2 durchgeführt hat.

7.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen PROTOS, sowie für Ansprüche des Kunden nach den Ziffern 5.3 und 5.4 gelten die Ziffern 7.1 bis 7.4 entsprechend.

8. Geheimhaltung

8.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Hardwarekaufvertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

8.2 Ziffer 8.1 gilt insbesondere für Bestandteile der Dokumentation, die dem Kunden unter Hinweis auf deren Vertraulichkeit durch PROTOS überlassen werden.

9. Sonstiges

9.1 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 6.1 gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

9.2 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

9.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn PROTOS solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als PROTOS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

9.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Hardwarekaufvertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Soweit Schriftform vereinbart ist, genügt Textform nicht. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

9.6 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist München. PROTOS kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.